



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

46. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 05.03.2020

Nr. 2

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 09.03.2020	42
---	----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Aufhebung der Satzung der Stadt Lüneburg für die Statistische Dienststelle und deren Abschottung vom 26.04.1989	42
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Hinter den Höfen“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften	43
Samtgemeinde Dahlenburg	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2020	44
Samtgemeinde Gellersen	Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südergellersen	45
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Südergellersen	45
	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Westergellersen	46
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2020 . . . Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2020	46 47
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2020	48
	Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2020	49
	Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2020	50

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

GfA Lüneburg gkAöR	Abfallbilanz 2019 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg	52
	Abfallbilanz 2019 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg	53

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 09.03.2020, um 16:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Mitgliedschaft im Kreistag
 - a) Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Prof. Dr. Gunter Runkel
 - b) Verpflichtung von Herrn Reiner Rodenwald
5. Nachbenennung von Migrationsvertreterinnen/Migrationsvertretern für den gemeinsamen Integrationsbeirat von Hansestadt und Landkreis Lüneburg
6. Weiteres Vorgehen zur Erreichung des Vorsteuerabzuges für die Arena Lüneburger Land
7. Ansätze und Handlungsoptionen auf dem Weg zum "Klimaneutralen Landkreis" (im Stand der 2. Aktualisierung vom 21.02.2020)
8. Überplanmäßige Auszahlung für Investitionstätigkeit beim Produkt 554-000 Naturschutz und Landschaftspflege
9. Alten- und Pflegekonferenz, aktualisierte Sachlage vom 04.02.2020
10. Antrag der FDP/ Die Unabhängigen Gruppe vom 10.02.2020; Resolution "Demokraten gegen Diffamierungen, Hetze und Gewalt"
11. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
12. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 12.1. Anfrage von KTA Graff vom 25.02.2020; Umgang mit dem Corona Virus
13. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
15. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Jens Böther

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Aufhebung der Satzung der Stadt Lüneburg für die Statistische Dienststelle und deren Abschottung vom 26.04.1989

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Lüneburg für die Statistische Dienststelle und deren Abschottung vom 26.04.1989 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 6 vom 24.05.1989) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 26.09.2019

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2020 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Hinter den Höfen“, Gemeinde Soderstorf, einschl. örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

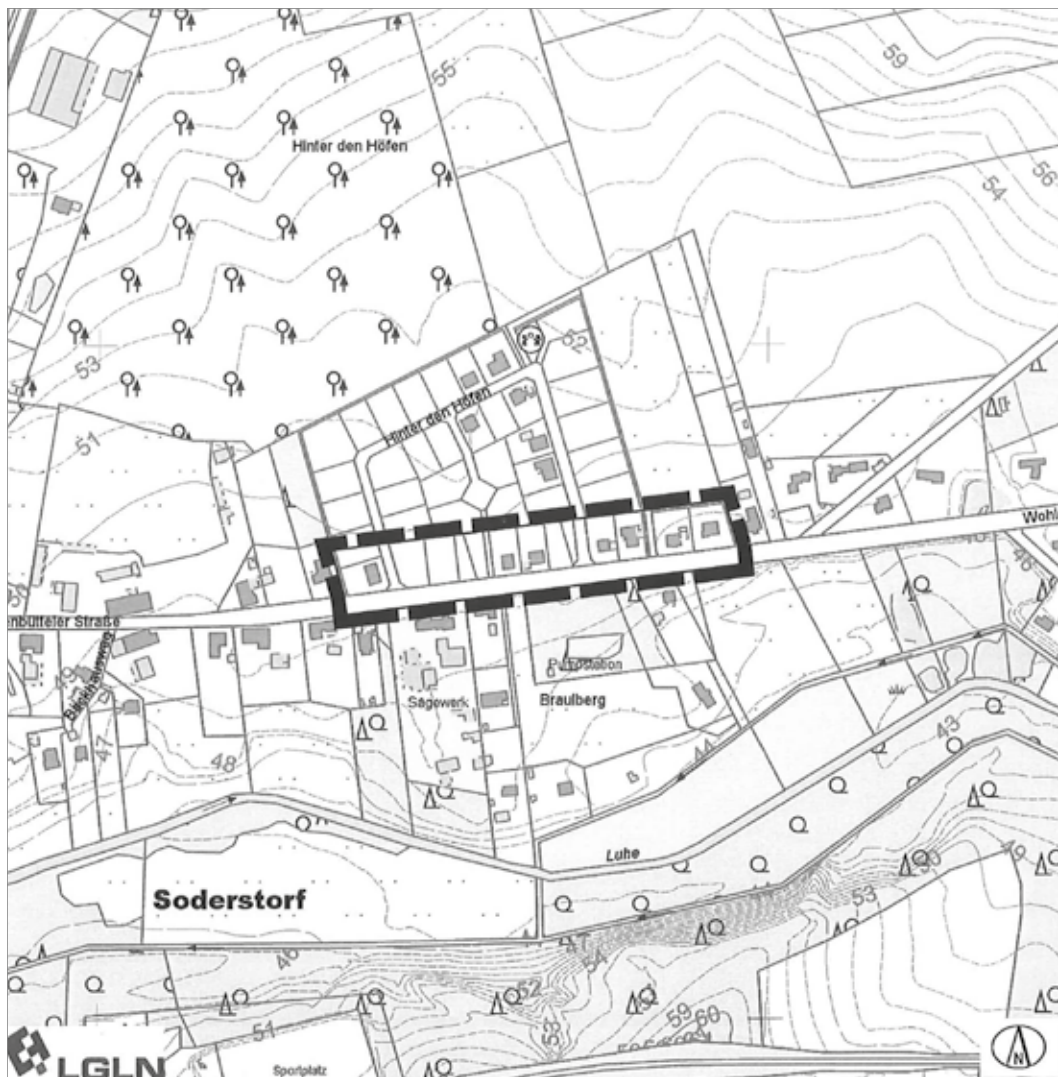


Abb.: Räumliche Lage und Nutzungsstrukturen im Plangebietsumfeld, Kartengrundlage AK 5, M 1:5.000 i.O., © 2019 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Hinter den Höfen“, Gemeinde Soderstorf, einschl. örtlicher Bauvorschrift kann bei der Gemeinde Soderstorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Str. 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südergellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 und 58 Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in seiner Sitzung am 14.08.2019 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der/die Bürgermeister/in wird durch bis zu zwei stellvertretende Bürgermeister/innen vertreten. In Verwaltungsangelegenheiten wird der/die Bürgermeister/in durch bis zu zwei Verwaltungsvertreter/innen vertreten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 14.08.2019 in Kraft.

Südergellersen, 14.08.2019

Annette Kammeier
Bürgermeisterin

Jens Lübberstedt
Gemeindedirektor

Entschädigungssatzung der Gemeinde Südergellersen

Aufgrund §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in seiner Sitzung am 04.09.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- | | |
|--|------|
| (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von | 50 € |
| (2) Alleinerziehende Ratsmitglieder können Kosten für Kinderbetreuung während der Rats- und Ausschusssitzungen auf Antrag bis zur Höhe von erstattet werden. | 15 € |

§ 2 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende beratende Mitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von

	25 €
--	------

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/innen

- | | |
|--|-------|
| (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, die stellvertretenden Bürgermeister/innen und der/die weitere Beigeordnete für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
Sie beträgt monatlich | |
| a) für den/die Bürgermeister/in und die stellvertretenden Bürgermeister/innen | 120 € |
| b) für die weiteren Mitglieder im Verwaltungsausschuss | 20 € |
| (2) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/e jeweilige/r Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderungsververtretung endet. Die dem/der Vertreter/in nach § 3 Abs. 1 zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
Mit dem Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt. | |
| (3) Für den/die stellvertretende/n Bürgermeister/in und den/die Beigeordnete/n gilt Abs. 2 entsprechend. Falls ein/e allgemeine/r Vertreter/in nicht zur Verfügung steht, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt. | |

§ 4 Aufwandsentschädigung für Verwaltungsaufgaben

Der/die Gemeindedirektor/in und die Stellvertreter/innen erhalten je

	120 €
--	-------

§ 5 Fahrtkostenentschädigung

- | | |
|--|------|
| (1) Der/die Bürgermeister/in erhält für alle dienstlichen Fahrten im Interesse der Gemeinde Südergellersen innerhalb der Samtgemeinde und des Landkreis Lüneburg eine monatliche Entschädigung von | 50 € |
| (2) Die stellvertretenden Bürgermeister/innen erhalten für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Entschädigung von je | 20 € |
| (3) Die übrigen Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes keine Fahrtkostenentschädigung. | |

§ 6 Erstattung bei Verdienstausschlag

- | | |
|---|--|
| (1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 5 wird allen Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden beratenden Mitgliedern ein nachzuweisender Verdienstausschlag erstattet. | |
|---|--|

- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15 € pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt.
- (3) Die Erstattung wird gewährt, wenn ein Ratsmitglied oder ein nicht dem Rat angehörendes beratendes Mitglied im Interesse der Gemeinde an einer Veranstaltung außerhalb des Samtgemeindebereichs teilnimmt und wenn keine Erstattung von einer anderen Seite erfolgt.
- (4) Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor der Veranstaltung einzuholen. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden.
- (5) Die Teilnahme an Veranstaltungen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, im Vertretungsfall durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter, bedarf keiner Genehmigung.

§ 7 Entschädigung bei Dienstreisen

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde und des Landkreis Lüneburg erhalten alle Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Dienstreisen, für die Reisekosten geltend gemacht werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor Antritt der Reise einzuholen. In eiligen Fällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Diese Zustimmung muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden. Dienstreisen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bedürfen keiner Genehmigung.
- (3) Eine Reisekostenvergütung entfällt, wenn von einer anderen Seite eine Entschädigung für die Reisekosten verlangt werden kann bzw. erfolgt.

§ 8 Andere Entschädigungen

- (1) Für die Erstellung von Niederschriften über die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse erhält er/sie je Niederschrift 30 €
- (2) Der/die vom Rat ernannte ehrenamtliche Webmaster/in erhält eine monatliche pauschale Entschädigung von 25 €
- (3) Der/die vom Rat ernannte ehrenamtliche Tourismusbeauftragte der Gemeinde erhält eine monatliche pauschale Entschädigung von 25 €

§ 9 Geltungsbeginn der Satzung

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Südergellersen, den 04.09.2019

Annette Kammeier
Bürgermeisterin

Jens Lübberstedt
Gemeindedirektor

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Westergellersen

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert § 111 Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung einer Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Westergellersen vom 22.11.2007 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

Westergellersen, 27.02.2020

Eckhardt Dittmer
Bürgermeister

Rainer Garbers
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in der Sitzung am 19.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.271.000,00 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen 1.513.400,00 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €

1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.151.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.297.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	538.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	291.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Reinstorf, am 19.12.2019

Schlikis
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Absatz 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 13.02.2020 unter dem Az.: 34.43-15.12.10/83 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 15.03.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reinstorf, 20.02.2020

gez. Schlikis
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in der Sitzung am 13. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.297.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	1.295.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.254.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.233.200,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	9.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	360 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Thomasburg, am 13. Dezember 2019

Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung Thomasburg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 15.03.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thomasburg, 20.02.2020

gez. Schröder
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 04.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.275.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.519.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	2.100.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.741.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.174.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.819.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.275.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	994.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.157.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.950.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.956.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 28 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenze i. S. von § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 75.000,00 Euro festgesetzt.

Scharnebeck, 05.12.2019

Samtgemeinde Scharnebeck

Laars Gerstenkorn

Samtgemeindebürgermeister

I. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 NFAG und gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen wurden durch den Landkreis Lüneburg am 27.01.2020 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/90 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2020 der Samtgemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 114 Abs.2 S.3 NKomVG vom 06.03.2020 bis 20.03.2020 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1 in 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 05.03.2020

Laars Gerstenkorn

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Echem in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	737.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	733.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	700.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	669.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	60.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	172.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Echem, 12. Dezember 2020

Heuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.03. bis zum 13.03.2020 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Echem, 21.02.2020

Heuer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 763.200,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 745.000,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 718.400,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 675.900,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 210.000,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 5.800,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 500 € nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 KomHKVO wird festgesetzt auf 15.000 €.

Lüdersburg, 12. Dezember 2020

Bockelmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.03. bis zum 13.03.2020 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüdersburg, 21.02.2020

Bockelmann
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntgabe

Abfallbilanz 2019 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg

gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz
in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr: Einwohner:	2019						2018					
	Gesamt		110.821 verwertet		beseitigt		Gesamt		110.736 verwertet		beseitigt	
	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
1 Hausmüll	16.193	146,1	4.291	38,7	6.493	58,6	15.690	141,6	4.194	37,9	6.886	62,2
2 Sperrmüll	3.844	34,7	3.844	34,7	-	-	3.220	29,1	3.220	29,1	-	-
3 Altpapier	8.960	80,8	8.960	80,8	-	-	9.516	85,9	9.516	85,9	-	-
4 Altglas	2.418	21,8	2.418	21,8	-	-	2.469	22,3	2.469	22,3	-	-
5 Altmetall	586	5,3	586	5,3	-	-	679	6,1	679	6,1	-	-
6 Altholz	3.694	33,3	3.694	33,3	-	-	3.803	34,3	3.803	34,3	-	-
7 Kompostierbarer Abfall	16.540	149,2	16.540	149,2	-	-	15.810	142,7	15.810	142,8	-	-
<i>davon Grünabfall</i>	10.649	96,1	10.649	96,1	-	-	10.654	96,1	10.654	96,2	-	-
<i>davon Bioabfall</i>	5.891	53,2	5.891	53,2	-	-	5.156	46,5	5.156	46,6	-	-
8 Leichtverpackungen (Gelber Sack)	4.109	37,1	4.109	37,1	-	-	4.098	37,0	4.098	37,0	-	-
Summe öffentliche Sammlung *)	56.343	508,4	44.442	401,0	6.493	58,6	55.285	498,9	43.789	395,4	6.886	62,2
Quote	100%		78,9%		11,5%		100%		79,2%		12,5%	
9 Hausmüllähnlicher Abfall	7.427	67,0	1.968	17,8	2.978	26,9	6.687	60,4	1.787	16,1	2.935	26,5
10 Kehricht	14	0,1	-	-	14	0,1	8	0,1	-	-	8	0,1
11 Abfall aus Abwasserreinigung	148	1,3	-	-	148	1,3	132	1,2	-	-	132	1,2
<i>davon Rechen-/ Sandfanggut</i>	65	0,6	-	-	65	0,6	98	0,9	-	-	98	0,9
<i>davon Abwasserschlämme</i>	83	0,7	-	-	83	0,7	34	0,3	-	-	34	0,3
12 Prod.spez.Abfall	2.233	20,1	-	-	2.233	20,1	409	3,7	-	-	409	3,7
13 Baumischabfall	1.278	11,5	511	4,6	767	6,9	1.263	11,4	505	4,6	758	6,8
Summe Direktanlieferung *)	11.100	100,2	2.479	22,4	6.140	55,4	8.499	76,8	2.293	20,7	4.242	38,3
Quote	100%		22,3%		55,3%		100%		27,0%		49,9%	
Summe Abfall, gesamt *)	67.443	608,6	46.921	423,4	12.633	114,0	63.784	575,6	46.082	416,1	11.128	100,5
Quote	100%		69,6%		18,7%		100%		72,2%		17,4%	

*) Die Differenz aus der Gesamtmenge und Summe der verwerteten bzw. beseitigten Abfälle ergibt sich aus dem Rotteverlust während der biologischen Behandlung.

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin....

	2019	2018
14 Elektro-Schrott		
<i>davon Haushalts-Großgeräte</i>	120,6 t	87,7 t
<i>davon Kühlgeräte</i>	113,8 t	100,5 t
<i>davon Gasentladungslampen</i>	7,3 t	7,2 t
<i>davon Informations-, Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik-, Haushaltskleingeräte....</i>	301,0 t	312,7 t
15 Problemabfall	223,1 t	219,2 t

....getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 78,9 % (im Vorjahr 79,2 %), für direkt angelieferte Abfälle 22,2 % (27,0 %).
Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 69,6 % (72,2 %).

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 9.800.000 € (2018: 9.060.000 €; plus 8,17 %).

Bardowick, den 27.02.2020

GfA Lüneburg gkAöR
Oliver Schmitz
Vorstand

Bekanntgabe

Abfallbilanz 2019 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg

gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz
in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr: Einwohner:	2019						2018					
	Gesamt		78.024		beseitigt		Gesamt		77.539		beseitigt	
	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
1 Hausmüll	11.106	142,3	2.943	37,7	4.454	57,1	10.492	135,3	2.805	36,2	4.605	59,4
2 Sperrmüll	1.993	25,5	1.993	25,5	-	-	1.705	22,0	1.705	22,0	-	-
3 Altpapier	6.834	87,6	6.834	87,6	-	-	7.089	91,4	7.089	91,4	-	-
4 Altglas	2.209	28,3	2.209	28,3	-	-	2.061	26,6	2.061	26,6	-	-
5 Altmetall	586	7,5	586	7,5	-	-	679	8,8	679	8,8	-	-
6 Altholz	1.019	13,1	1.019	13,1	-	-	1.141	14,7	1.141	14,7	-	-
7 Kompostierbarer Abfall	14.250	182,6	14.250	182,6	-	-	13.822	178,3	13.822	178,3	-	-
<i>davon Grünabfall</i>	7.099	91,0	7.099	91,0	-	-	7.102	91,6	5.540	71,4	-	-
<i>davon Bioabfall</i>	7.151	91,7	7.151	91,7	-	-	6.720	86,7	7.969	102,8	-	-
8 Leichtverpackungen (Gelber Sack)	2.464	31,6	2.464	31,6	-	-	2.417	31,2	2.417	31,2	-	-
Summe öffentliche Sammlung *)	40.460	518,6	32.297	413,9	4.454	57,1	39.406	508,2	31.719	409,1	4.605	59,4
Quote	100%		79,8%		11,0%		100%		80,5%		11,7%	
9 Hausmüllähnlicher Abfall	1.917	24,6	508	6,5	769	9,9	1.776	22,9	475	6,1	779	10,1
10 Kehricht	1.465	18,8	-	-	1.465	18,8	2.047	26,4	-	-	2.047	26,4
11 Abfall aus Abwasserreinigung	686	8,8	-	-	686	8,8	499	6,4	-	-	499	6,4
<i>davon Rechen-/ Sandfanggut</i>	603	7,7	-	-	603	7,7	465	6,0	-	-	465	6,0
<i>davon Abwasserschlämme</i>	83	1,1	-	-	83	1,1	34	0,4	-	-	34	0,4
12 Prod.spez.Abfall	5.229	67,0	-	-	5.229	67,0	6.837	88,2	-	-	6.837	88,2
13 Baumischabfall	325	4,2	130	1,7	195	2,5	293	3,8	117	1,5	176	2,3
Summe Direktanlieferung *)	9.622	123,3	638	8,2	8.344	106,9	11.452	147,7	592	7,6	10.338	133,3
Quote	100%		6,6%		86,7%		100%		5,2%		90,3%	
Summe Abfall, gesamt *)	50.082	641,9	32.935	422,1	12.797	164,0	50.858	655,9	32.310	416,7	14.943	192,7
Quote	100%		65,8%		25,6%		100%		63,5%		29,4%	

*) Die Differenz aus der Gesamtmenge und Summe der verwerteten bzw. beseitigten Abfälle ergibt sich aus dem Rotteverlust während der biologischen Behandlung.

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin...

	2019	2018
14 Elektro-Schrott		
<i>davon Haushalts-Großgeräte</i>	80,4 t	58,4 t
<i>davon Kühlgeräte</i>	75,9 t	67,0 t
<i>davon Gasentladungslampen</i>	4,8 t	4,8 t
<i>davon Informations-, Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik-, Haushaltskleingeräte....</i>	200,7 t	208,5 t
15 Problemabfall	148,8 t	146,1 t

....getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 79,8 % (im Vorjahr 80,5 %), für direkt angelieferte Abfälle 6,6 % (5,2 %). Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 65,8 % (63,5 %).

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 7.580.000 € (2018: 7.100.000 €; plus 6,76 %).

Bardowick, den 27.02.2020

GfA Lüneburg gkAöR
Oliver Schmitz
Vorstand

